



Medienmitteilung

Kontaktperson
Telefon
Telefax
E-Mail
Sperrfrist

Tanja Kocher
+41 31 323 08 57
+41 31 322 69 26
tanja.kocher@ebk.admin.ch
–

Bankenkommission erlässt Geldwäschereiverordnung

Nach einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren hat die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) eine Geldwäschereiverordnung erlassen, die verschärfte Sorgfaltspflichten für Banken und Effekthändler vorsieht. Die Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft und ersetzt die heute geltenden Geldwäschereirichtlinien von 1998¹.

17. Januar 2003 – Die verabschiedete Fassung entspricht weitgehend dem Entwurf, den die EBK im Juli 2002 in die Vernehmlassung² gegeben hatte. Dieser war von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich positiv aufgenommen worden. Die zahlreichen Detailvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer wurden bei der Ausarbeitung der vorliegenden Verordnung weit möglichst berücksichtigt. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf weist die Verordnung eine Reihe von Änderungen³ auf, die jedoch die zentralen Neuerungen gegenüber dem Rundschreiben von 1998 nicht tangieren. Die Erfordernis einer systematischen Erfassung aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und der vertieften Abklärungen dieser Geschäftsbeziehungen sowie einer informatikgestützten Überwachung von Transaktionen bleibt bestehen.

Die EBK ist überzeugt, mit der nun vorliegenden Verordnung einen soliden weiteren Beitrag zur Verhinderung von Geldwäscherei zu leisten und erachtet deren effektive Umsetzung als vordringliches Ziel. Sie entspricht geltenden internationalen Standards in der Geldwäschereibekämpfung und berücksichtigt den aktuellen Stand der Arbeiten der Financial Action Task Force (FATF), dem wichtigsten internationalen Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Die Geldwäschereiverordnung der EBK führt aus, welche Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken gelten. Die Sorgfaltspflichtvereinbarung, die die Schweizerische Bankiervereinigung überarbeitet hat und die sie ebenfalls heute veröffentlicht⁴, legt hingegen die Identifizierungsgrundsätze für alle Kundenbeziehungen dar.

¹ [EBK-Rundschreiben 98/1](#)

² [Medienmitteilung](#) der EBK vom 8. Juli 2002

³ In der EBK-Mitteilung Nr. 25 sind die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf aufgeführt.

⁴ [vgl. http://www.swissbanking.org/home/medienmitteilungen.htm](http://www.swissbanking.org/home/medienmitteilungen.htm)



Die Geldwäschereiverordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Für die Umsetzung einzelner Bestimmungen gewährt die EBK eine Übergangsfrist von einem Jahr, während der die Richtlinien von 1998 weiterhin gelten.

Die Verordnung beinhaltet folgende wesentliche Punkte und Neuerungen:

- Finanzintermediäre sollen bei der Geldwäschereiprävention einen *risikoorientierten Ansatz* anwenden. Bei *Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken* werden *zusätzliche Abklärungen* – zum Beispiel über die Herkunft der Vermögen – verlangt. Das bedingt, dass die Finanzintermediäre vorgängig entsprechend ihrer Geschäftsaktivitäten Risikokriterien bilden und darauf gestützt alle bestehenden und neuen Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken feststellen und intern kennzeichnen.
- Bei *allen übrigen Geschäftsbeziehungen* sind hingegen neben der üblichen Identifizierung nach Massgabe der Sorgfaltspflichtvereinbarung VSB keine zusätzlichen Abklärungen erforderlich.
- Der Entscheid, Geschäftsbeziehungen mit *politisch exponierten Personen* aus dem Ausland aufzunehmen, soll wie bereits heute durch die *oberste Geschäftsleitung* erfolgen.
- Untersagt ist wie bisher jede Annahme von Vermögenswerten, von denen der Finanzintermediär weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem *Verbrechen herühren*. Dazu gehören insbesondere auch Vermögenswerte aus *Korruption* und dem Missbrauch öffentlicher Gelder im In- oder Ausland.
- Neu sollen die bisher nur zur Bekämpfung der Geldwäscherei eingesetzten Instrumente auch für Bekämpfung der *Terrorismusfinanzierung* gelten. Weist die Abklärung des Hintergrundes ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen auf eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation hin, hat der Finanzintermediär unverzüglich Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei zu erstatten.
- Bei Zweifeln über eine Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese mit bedeutenden Vermögenswerten verbunden ist, haben die Finanzintermediäre zu prüfen, ob sie von ihrem *Melderecht* Gebrauch machen und die Zweifel der Meldestelle melden wollen.
- Mit Ausnahme kleinerer Institute haben alle Banken und Effekthändler neu informatikgestützte Systeme zur *Transaktionsüberwachung* einzusetzen. Diese Systeme sollen helfen, ungewöhnliche Transaktionen zu ermitteln. Letztere sind anschliessend binnen angemessener Frist auszuwerten. Wenn nötig sind zusätzliche Abklärungen zur Geschäftsbeziehung in die Wege zu leiten.
- In Umsetzung der von der Financial Action Task Force (FATF) entwickelten Standards zu Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sollen neu grundsätzlich alle *Zahlungsaufträge ins Ausland* Angaben über die auftraggebende Vertragspartei enthalten.



- *Gruppengesellschaften* einer von der EBK konsolidiert überwachten Finanzgruppe können sich der Aufsicht der EBK unterstellen, wenn sie die Pflichten der Verordnung einhalten. Das bisherige Regime wird formalisiert.
- Die Finanzintermediäre müssen neu dafür sorgen, dass ihre *ausländischen Niederlassungen* die *grundlegenden Prinzipien* der Verordnung befolgen. Entsteht Schweizer Bankgruppen dadurch ein Wettbewerbsnachteil, sollen sie dies der EBK melden. Diese wird dann im Einzelfall eine Lösung mit den betroffenen Behörden und Instituten finden.
- Finanzintermediäre mit Niederlassungen im Ausland müssen neu alle ihre Rechts- und Reputationsrisiken *global überwachen*. Sie haben sicherzustellen, dass sie die dafür wesentlichen Informationen von den ausländischen Niederlassungen erhalten. Die internen Überwachungsorgane und die externen Revisoren der Gruppe sollen *im Bedarfsfall Zugang* zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben können. Der gleiche Grundsatz soll umgekehrt auch für Auslandsbanken in der Schweiz gelten.
- Die Bestimmungen der Verordnung gelten auch für *Korrespondenzbankenbeziehungen*. Für Banken ohne physische Präsenz im Inkorporationsort („shell banks“) dürfen in Zukunft grundsätzlich keine Korrespondenzkonti geführt werden.